

Thomas Lütke Entrup

Die Präsident-schaftswahlen in Benin

vom März 2001

Verfassungsrechtliche und politische Aspekte

Zum zweiten Mal nach 1996 konnte Mathieu Kérékou die Präsidentschaftswahlen für sich entscheiden. Mit seinem politischen Slogan für eine Politik des Friedens und der Stabilität konnte er sich gegenüber seinem Hauptkonkurrenten Nicéphore Soglo bereits im ersten Wahlgang der Präsidentschaftswahlen vom 4. März 2001 durchsetzen. Der zweite Wahlgang war für Kérékou nur noch ein leichtes Spiel, da Nicéphore Soglo seine Kandidatur zurückzog. Mit 83,64 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen konnte Kérékou den zweiten Wahlgang vom 22. März 2001 gegen seinen Gegenkandidaten Bruno Amoussou für sich entscheiden, nachdem auch Adrien Houngbédji, der amtierende Parlamentspräsident, seine Kandidatur zurückgezogen hatte. Kérékous Sieg ist im Wesentlichen auf seine charismatische Ausstrahlung und einen gelungenen Wahlkampf und weniger auf wirtschaftliche und politische Erfolge zurückzuführen. In seiner zweiten und letzten Amtszeit muss er verstärkt auf anstehende Reformen wie die Dezentralisierung und die Privatisierung setzen, aber auch gegen die Korruption ankämpfen, um Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt sowie nachhaltige demokratische Prozesse an der Basis zu erzielen.

In Benin fanden im März diesen Jahres die dritten Präsidentschaftswahlen seit der demokratischen Öffnung im Jahre 1990 statt. Aus dem zweiten Wahlgang ging wie bereits 1996 Mathieu Kérékou als Sieger hervor, was ihm ein zweites Mandat bis zum Jahre 2006 verschaffte. Die Tatsache, dass er den zweiten Wahlgang mit 83,64 Prozent der Stimmen für sich entscheiden konnte, beruht auf dem vorzeitigen Ausscheiden seines Hauptkonkurrenten Nicéphore Soglo und des Drittplazierten, Adrien Houngbédji, die ihre Kandidaturen kurz vor dem zweiten Wahlgang zurückzogen. Nicéphore Soglo begründete seine Entscheidung damit, dass es im ersten Wahlgang, aus welchem er mit 27,12 Prozent der abgegebenen Stimmen gegenüber Kérékou mit 45,42 Prozent hervorgegangen war, zu erheblichen Wahlfälschungen gekommen sei. Das Verfassungsgericht wies seinen Antrag auf Annulierung der Wahlen ab.

Die Präsidentschaftswahlen 2001 unterschieden sich vor allem durch den Rücktritt Soglos und Houngbédjis sowie aufgrund eines weiteren Skandals, für den das Verfassungsgericht bei Auswertung der Wahlergebnisse sorgte, deutlich von den Abläufen der beiden anderen Präsidentschaftswahlen seit der demokratischen Öffnung, 1991 und 1996. Bei beiden standen sich ebenfalls Mathieu Kérékou und Nicéphore Soglo als Hauptkonkurrenten gegenüber.

Im Jahre 2006 wird definitiv ein Wechsel an der Staatsspitze fällig. Kérékou kann nicht mehr antreten, da die Verfassung die Amtszeit des Präsidenten auf zehn Jahre beschränkt und zudem eine Altersbeschränkung von 70 Jahren vorsieht, die auch seinen

Widersacher Soglo aufs politische Altenteil verweisen wird. Mit Blick auf die Erfahrung anderer junger Demokratien in Afrika südlich der Sahara bleibt freilich abzuwarten, inwieweit die beninische Verfassung in Bezug auf diese Ausschlussklauseln unangestastet bleibt.

Von den insgesamt 17 Kandidaten der Präsidentschaftswahlen erzielten, wie ebenfalls bereits zu erwarten gewesen war, neben den beiden Bestplatzierten lediglich zwei überhaupt nennenswerte Ergebnisse. Es handelte sich um den amtierenden Parlamentspräsidenten Adrien Houngbédji, der 12,62 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten hatte, und um den bereits erwähnten damaligen Planungsminister (*Ministre du plan*) Bruno Amoussou mit 8,59 Prozent der abgegebenen Stimmen¹⁾. Da nicht davon auszugehen war, dass einer der beiden politischen Schwergewichte, Kérékou und Soglo, bereits im ersten Wahlgang die verfassungsmäßig zwingend erforderliche absolute Mehrheit erzielen würde, war seit den Vorbereitungen der Wahl verhandelt worden, zu wessen Gunsten Amoussou und Houngbédji, für die erkennbar keine Chance auf einen der beiden ersten Plätze bestand, jeweils im zweiten Wahlgang ihre Wählerschaft mobilisieren würden. Bereits seit Beginn der demokratischen Wende sind diese beiden politischen Persönlichkeiten und die Frage, wen sie mit ihrer Anhängerschaft unterstützen, von entscheidender Bedeutung für den Ausgang der Präsidentschaftswahlen.

■ Das beninische Präsidentschaftswahlsystem und sein verfassungsrechtlicher Kontext

Der Wahl des beninischen Staatspräsidenten liegt ein stark an der ehemaligen Kolonialmacht Frankreich angelehntes Wahlsystem zugrunde. Der Staatspräsident wird demnach direkt durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet nach fünfzehn Tagen ein zweiter Durchgang statt, an welchem nur noch die beiden Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahldurchgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten (Art. 45 der beninischen Verfassung). Im Falle des Verzichts eines der beiden Kandidaten tritt der drittplazierte Kandidat der Vorrunde an dessen Stelle. Verzichtet dieser,

1) Vgl. hinsichtlich der Ergebnisse *La Nation* vom 27. März 2001.

geht es mit den nächstplazierten weiter, bis zwei Kandidaten übrig bleiben.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich Benin trotz der Ähnlichkeit des Wahlsystems anders als andere ehemalige französische Kolonien nicht für das semipräsidentielle Regierungssystem Frankreichs entschieden hat. In der Verfassung ist vielmehr eine reine Präsidialdemokratie nach US-amerikanischem Beispiel verankert. Die Exekutivgewalt liegt also allein beim Staatspräsidenten (Art. 54 ben. Verf.). Konsequenz dieses Regierungssystems ist eine strenge Gewaltenteilung. Die den parlamentarischen Regierungssystemen wesensimmanenten Durchbrechungen des Gewaltenteilungsprinzips wie das Recht des Inhabers der Exekutivgewalt, das Parlament aufzulösen, oder umgekehrt dessen Absetzung durch Misstrauensvotum, fehlen grundsätzlich. Allerdings ist die dem Artikel 16 der französischen Verfassung nachempfundene Befugnis des Präsidenten, in Krisenzeiten alle erforderlichen Notverordnungen zu treffen, auch in der beninischen Verfassung verankert. Die einzige Möglichkeit, sich von einem unliebsamen Staatspräsidenten zu trennen, ist das Amtsenthebungsverfahren (Art. 136-138 ben. Verf.), das schwere Verstöße wie Hochverrat, Beleidigung der Nationalversammlung oder Ehrverlust voraussetzt und auf welches noch nie zurückgegriffen wurde²⁾. Als Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Regierung bleiben dem Parlament mündliche und schriftliche Anfragen (Art. 113 Abs. 2 der beninischen Verfassung), wie man sie aus der französischen Verfassung kennt, und die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Ein dem französischen System ähnlicher Einfluss des Präsidenten auf die Tagesordnung der Debatten im Parlament, welcher ihm bei der Durchsetzung von Gesetzesentwürfen der Regierung behilflich wäre, fehlt und ist Ausdruck der in der Präsidialdemokratie stärkeren Gewaltenenteilung. Allerdings bekommt Benin seit den Legislativwahlen 1999, bei welchen die Oppositionsparteien die Mehrheit der Sitze im Parlament erzielen konnten, deren bitteren Beigeschmack zu spüren. Während schon in Frankreich die Zeiten der sogenannten „Kohabitation“ zwischen Regierung und einem Parlament mit Oppositionsmehrheit bei den jeweiligen Staatspräsidenten nicht gerade beliebt sind

2) In Benin ist von dieser Möglichkeit noch nie Gebrauch gemacht worden, in den USA ein einziges Mal gegenüber Nixon im Anschluss an den Watergate-Skandal.

und zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Staatsgeschäfte führen, kommt es in Benin zu einer völligen Blockade der von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwürfe. Wichtige Reformen scheitern an dieser Konstellation.

Selbst bei der Verabschiedung des für die Präsidentschaftswahl vorgesehenen, ursprünglich von der Regierung eingebrachten Entwurfs eines Wahlgesetzes kam es zu erheblichen Verzögerungen. Nach Unstimmigkeiten zwischen regierungsnahen und Oppositionsparteien mit anschließenden Entscheidungen des daraufhin angerufenen Verfassungsgerichtes konnte es letztlich im Januar diesen Jahres zwei Monate vor der Wahl verabschiedet werden. Das Verfassungsgericht zwang damit das Parlament, den Artikel, der die Wahl der Mitglieder der mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragten nationalen, autonomen Wahlkommission regelt („Commission électorale nationale autonome“, CENA), in Einklang mit der Verfassung zu bringen. Das Parlament hatte sich mit seinem Recht, 19 der insgesamt 25 Mitglieder der Wahlkommission zu bestimmen, den Löwenanteil zugeschlagen. Diese Regelung akzeptierte das Verfassungsgericht nur unter Aufnahme der Klausel, wonach diese 19 CENA-Mitglieder entsprechend der politischen Zusammensetzung des Parlaments bestimmt werden müssen³⁾. Das Verfassungsgericht kam damit wieder einmal seiner Funktion als „Wächter der Verfassung“ nach. Diese übergeordnete Rolle des Verfassungsgerichts kennt weder das französische noch das US-amerikanische System. Seine Befugnisse sind am ehesten noch mit denen des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland vergleichbar. Bislang hat es sich in Benin sehr bewährt.

■ Politischer Hintergrund

Trotz der insgesamt ca. 130 Parteien im Land und der Kandidatur von 17 Politikern zu den Präsidentschaftswahlen bildeten auch die diesjährigen Präsidentschaftswahlen den Rahmen für das Gerangel der politischen Elite Benins. Der sehr unterschiedliche politische Werdegang der Akteure verleiht dem ganzen eine spezielle Note, weil die verschiedene Herkunft der politischen Persönlichkeiten zu internationaler Unterstützung aus sehr verschiedenen Richtungen führen kann:

3) Vgl. Entscheidung abgedruckt in *Le Matinal* Nr. 861 vom 11. Dezember 2000, S. 5.

General Mathieu Kérékou

Mathieu Kérékou stammt aus dem Norden Benins, aus der Nähe der kleinen Stadt Natitengou, und rekrutiert daher als *fils du terroir*, was nach wie vor das Leitmotiv der Wahlentscheidungen in Benin darstellt, den Hauptanteil seiner Wählerschaft aus dem Norden. Er begann mit vierzehn seine Militärkarriere, die nach einer langen Laufbahn mit der Beförderung zum General der beninischen Armee gekrönt wurde. Als Generalstabschef des ersten beninischen (damals Dahomey) Präsidenten Hubert Maga wurde er 1965 zum Führer des sogenannten revolutionären Militärikomitees (Comité Militaire Révolutionnaire, CMR) ernannt. Drei Jahre später verließ er das CMR und übernahm die Führung der Armee. Als Armeechef putschte er sich im Jahre 1972 an die Macht.

Kérékou errichtete mit der offiziellen Annahme des Marxismus-Leninismus im Jahre 1974 und einer Verfassungsänderung, die zum Grundgesetz vom August 1977 führte, ein Regime, in welchem als oberstes Ziel der sozialistische Staat festgelegt und die Staatsführung genauso wie die Führung der Einheitspartei, als politische Grundlage aller Staatsorgane, dem Präsidenten übertragen wurde. Damit war die kommunistische Militärdiktatur fest verankert. Sie bestand siebzehn Jahre mit engem Kontakt zu Moskau und Peking. Mit dem Sinken der Erdölpreise auf dem Weltmarkt und dem dadurch hervorgerufenen wirtschaftlichen Einbruch in Nigeria kam es zu einer ernsten Wirtschaftskrise in Benin, dessen Wirtschaftssystem eng mit dem des Nachbarlandes Nigeria verwoben ist. Mathieu Kérékou wandte sich angesichts des wirtschaftlichen Niedergangs seines Landes erstmals an westliche Geberländer und internationale Finanzinstitutionen. Allerdings nicht rechtzeitig genug, um die negativen wirtschaftlichen Entwicklungen aufzuhalten. Im Zuge der Neuordnung (Perestroika) in Osteuropa versiegte die Unterstützung aus dem Osten. Die Art und Weise, auf die Kérékou seine Macht sicherte, die sogenannte Bauchpolitik, ist einer der markantesten Charakterzüge afrikanischer politischer Systeme und in der Fachliteratur wohlbekannt. Sie potenzierte die wirtschaftlichen Probleme⁴⁾. Hauptanliegen dieser Politik war es, alle Angehörigen der politischen Elite mit guten

4) Vgl. insbesondere Jean-François Bayart, *L'état en Afrique – La politique du ventre*.

Positionen und einem entsprechenden Einkommen zu versorgen, um so die potenzielle politische Opposition zu kaufen.

Im Jahre 1989 kam es schließlich zum vollständigen Staatsbankrott, der einen politischen Zusammenbruch nach sich zog. Streiks aller wichtigen Gesellschaftsgruppen und ein Volksaufstand endeten in einem demokratischen Neuanfang, welcher trotz allem heutzutage immer noch Kérékou gutgeschrieben wird, weil er dem Druck der Bevölkerung und des Auslands nachgab und die geforderte Nationalkonferenz zusammenrufen ließ. Dass er durch sein friedliches Verhalten vor und während der Nationalkonferenz einen unblutigen demokratischen Neuanfang ermöglichte, dankt man ihm heute noch. Dieser Umstand erklärt zugleich, wie und warum ein ehemaliger kommunistischer Militärdiktator als Sieger aus den Präsidentschaftswahlen eines demokratischen Systems hervorgehen kann.

Seit dem demokratischen Neuanfang des Landes gehört Kérékou selbst keiner Partei an, wird aber von einer Vielzahl von Parteien unterstützt, die sich im mouvement présidentiel (Präsidentenbewegung) gesammelt haben. Bei der wichtigsten von ihnen, dem Madep (Mouvement africain pour le développement et le progrès) handelt es sich um die Partei des Multimillionärs Séfou Fagbohoun.

Nicéphore Dieudonné Soglo

Nicéphore Soglo stammt wie viele seiner Wähler aus dem südlichen Hinterland Benins, der alten Königstadt Abomey. Er absolvierte nach seinem Jurastudium in Paris (Sorbonne) ein Verwaltungsstudium an der angesehenen Ecole National d'Administration (ENA). Anschließend, gleich nach der Unabhängigkeit der jungen Republik Dahomey im Jahre 1960, wurde er zum Finanzminister ernannt. Danach wurde er bei der Weltbank in Washington als Mitarbeiter der Afrikaabteilung eingestellt. Aufgrund dieser Tätigkeit verfügt er über einige Erfahrungen mit dem politischen und wirtschaftlichen System der USA und ist insoweit, im Gegensatz zu Mathieu Kérékou, westlicher Werteorientierung verbunden.

Mit Soglo ergaben sich vor allem nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Militärdiktatur und im Zuge des demokratischen Neuanfangs be-

deutende Kontakte zu den Geldgebern der westlichen Industrienationen, speziell der Weltbank und dem Internationalen Währungsfond. Während der zweijährigen Übergangsregierung durch einen Verfassungsrat wurde er als „Premierminister“ mit der Leitung der Regierungsgeschäfte beauftragt und bei den ersten freien Wahlen 1991 zum Staatspräsidenten gewählt.

Allerdings enttäuschte er die großen Erwartungen der Bevölkerung, die in der euphorischen Stimmung des demokratischen Neubeginns weitverbreitet waren. Bedingung für die Finanzspritze der internationalen Geldinstitute war die Umsetzung eines sogenannten Strukturanpassungsprogramms, welches einige einschneidende Maßnahmen wie die Entwertung des FCFA und eine rigorose Personalpolitik mit der Folge von zahlreichen Entlassungen forderte.

Die Entwertung des FCFA im Jahre 1994 rief in der Bevölkerung Panik hervor⁵⁾. Die Gehälter waren seit der demokratischen Öffnung des Landes nicht gestiegen, der Wert des Geldes sank. Soglo wurde beschuldigt, mit dem Strukturanpassungsprogramm einen „vergifteten Kuchen“ entgegengenommen zu haben, man sprach von Rekolonialisierung und einer neuen Form von Sklaverei. Im Strukturanpassungsprogramm festgelegte Maßnahmen wie der rigorose Abbau des überdimensionalen öffentlichen Dienstes, der zahlreiche Entlassungen mit sich brachte, sowie Affären wie die Bezahlung der privaten Reise der Ehefrau des Präsidenten zum Zwecke eines Arztbesuches in Paris aus der Staatskasse in Höhe von zehn Millionen FCFA (ca. 35 000 DM) verstärkten den Vertrauensverlust⁶⁾. Mit seiner Vetternwirtschaft bei der Vergabe hoher Staatsämter und vor allem aufgrund der Tatsache, dass diese sich auf engste Familienmitglieder beschränkte (beispielsweise handelte es sich bei dem Minister Désiré Vieyra um den Bruder seiner Frau Rosine) zog er sich den Unmut der durch die Bauchpolitik Kérékous verwöhnten politischen Elite zu. Genauso stieß seine offensichtlich starke Verbundenheit mit den USA bei der übrigen politischen Klasse, die sich größtenteils eher dem ehemaligen Kolonialherren Frankreich verbunden fühlt, auf starkes Misstrauen. Die extensive Auslegung seiner Kompetenzen als Präsident verstärkte die Befürchtungen, man habe es mit einem Diktator in spe zu

5) Vgl. *La Nation* vom 13. Januar 1994, S. 3 .

6) Vgl. Mündliche Anfrage des Parlaments, in: *La Nation* vom 24. Februar 1994, Seite 3.; Antwort des Staatsministers Désiré Vieyra, in: *La Nation* vom 25. Februar 1994, S. 3.

tun. Insofern blieb den meisten vor allem der „Budgetkrieg“, den Soglo sich mit dem Parlament lieferte, im Gedächtnis:

Nachdem das Parlament den von Regierungsseite eingebrachten Entwurf eines Haushaltsgesetzes nicht, beziehungsweise nur unter starken Änderungen verabschiedet hatte, berief sich Soglo auf die für Krisenzeiten vorgesehene Ausnahmeregelung des Art. 68 und erließ die Haushaltsgesetze im Verordnungsweg. Die Ausnahmeregelung setzt eine schwere und unmittelbare Bedrohung der Unabhängigkeit der Nation, der Integrität des Staatsgebietes oder der Ausführung von in internationalen Staatsverträgen eingegangenen Verpflichtungen voraus. Soglo nahm die Uneinigkeiten im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung zum Anlass, zu behaupten, die vom Parlament beschlossenen Haushaltsgesetze vereiteln die Anwendung des in internationalen Vereinbarungen beschlossenen Strukturanzapfungsprogramms. Dieser Rückgriff auf das Ausnahmerecht, das die Durchführung von Staatsverträgen gegen eine Bedrohung durchsetzt, deren Schwere mit einer Gefahr für die Nation oder das Staatsgebiet gleichzusetzen sein musste, war offensichtlich missbräuchlich und von dem Wunsch geleitet, eigene Vorstellungen durchzusetzen. Das vom Parlament angerufene Verfassungsgericht erklärte die Verordnungen schließlich für verfassungswidrig⁷⁾.

Der Ausgang der Präsidentschaftswahlen von 1996 war somit ein deutliches Zeichen für den Unmut, den Soglo auf sich gezogen hatte. Mathieu Kérékou ging aus dem zweiten Wahlgang mit 52,5 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen zwar knapp, aber immerhin als Sieger hervor. Die Wiederwahl des ehemaligen Militärdiktators Kérékou wird allgemein damit erklärt, dass man Soglo um jeden Preis abwählen wollte. Es wird berichtet, dass einige politische Führer eine Allianz gebildet hatten, deren politisches Programm mit wenigen Worten als „Alles außer Soglo“ hätte zusammengefasst werden können⁸⁾. Zu den politischen Führern, die 1996 Soglos Abwahl unterstützt haben, werden auch Adrien Houngbédji sowie Bruno Amoussou gezählt, denen man nachsagt, sie hätten darauf gehofft, Kérékou nach einem „Übergangsweisen“ Mandat von fünf Jahren als Regierungschef ablösen zu können. Bislang haben sie sich

7) Vgl. zum Hergang im Einzelnen *La Nation* vom 27. Juli 1994, S. 3; vom 28. Juli 1994, S. 3-4; vom 29. Juli 1994, S. 3; vom 3. August 1994, S. 3; vom 4. August 1994, S. 3; vom 5. August 1994, S. 4; vom 24. August 1994, S. 3; vom 26. August 1994, S. 4.

8) Vgl. das Interview mit Bruno Amoussou in *Le Matinal* Nr. 855 vom 5. Dezember 2000, S. 3.

allerdings nur den Spitznamen *les faiseurs du roi*, die Königsmacher, eingehandelt.

Soglo zeigte sich während der Wahlen von 1996 ebenfalls nicht von der besten Seite. Seine Manipulationsversuche wie die Verzögerungstaktik bei der Aufstellung der nationalen Wahlkommission, Beleidigung und Bedrohungen von Journalisten und des Verfassungsgerichts waren derart massiv, dass nur ein engagiertes Einschreiten des mit seiner damaligen Präsidentin Elisabeth Pognon stark besetzten Verfassungsgerichts ein Hinbiegen der Wahl zu dem von Soglo gewünschten Ergebnis verhinderte.

Adrien Houngbedji

Adrien Houngbédji stammt aus der an der Küste gelegenen Hauptstadt Porto-Novo und rekrutiert seine Wählerschaft daher vornehmlich aus der südöstlich, nahe der Grenze zu Nigeria gelegenen Region des Landes. Er war nach seinem juristischen Studium in Cotonou in Benin als Anwalt tätig und politisch engagiert. Im Februar 1975 wurde er unter dem marxistisch-leninistischen System unter der Führung von General Kérékou verhaftet und zum Tode verurteilt. Ein Monat später gelang ihm die Flucht ins Ausland. Nach Zwischenstationen in Paris und Dakar ließ er sich in Libreville/Gabun als beim Obersten Gerichtshof zugelassener Anwalt nieder. Rund 15 Jahre arbeitete er sehr erfolgreich als Rechtsberater großer Wirtschaftsunternehmen, unter anderem bei Elf/Aquitaine. Trotz seiner Anwaltstätigkeiten engagierte er sich weiterhin politisch und führte einen Untergrundkampf für die Einführung einer demokratischen Regierungsform in Benin. Im Jahre 1989 kehrte er aus dem Exil nach Benin zurück, wo er im Februar 1990 an der Nationalkonferenz teilnahm. Im März 1990 gründete er seine Partei der demokratischen Erneuerung (Parti du renouveau démocratique, PRD). Nach den ersten demokratischen Parlamentswahlen im Jahre 1991 zog er als Abgeordneter seiner Partei ins beninische Parlament ein und wurde 1991 zu dessen Präsidenten gewählt. Er kandidierte ebenfalls bereits bei den ersten Präsidentschaftswahlen 1991.

1996 versprach er sich durch ein politisches Bündnis mit Kérékou einen Zugewinn von politischem Einfluss. Als Gegenleistung für die Unterstützung Kérékous im zweiten Wahlgang erhielt er den Posten

des Premierministers. Zusätzlich verlangte er, dass drei Ministerposten, drei Botschafterposten und zwei Posten in staatlich geführten Unternehmen durch Mitglieder seiner Partei besetzt würden⁹⁾.

Allerdings entwickelten sich die Dinge wohl anders, als Houngbédji geplant hatte. Möglicherweise führte die Tatsache, dass er als Premierminister einen Posten bekleidete, der von der beninischen Verfassung als Präsidialdemokratie gar nicht vorgesehen ist, zu Uneinigkeiten zwischen ihm und Kérékou. Die besondere Funktion, die er erwartete, konnte ihm in dem bestehenden politischen System gar nicht eingeräumt werden. Die Ministerien hatten zudem in den Jahren ihres Bestehens die Aufgabenfelder eines Premierministers bereits untereinander abgesteckt. Der Posten war insofern überflüssig geworden.

Seit seinem offensichtlich durch diese Enttäuschung motivierten Rücktritt als „Premierminister“ ist Houngbédji ein erbitterter Gegner Kérékous und daher deutlich auf Seiten Soglos anzusiedeln. Da die der Opposition angehörenden Parteien bei den Parlamentswahlen vom März 1999 die Mehrheit der Sitze erringen konnten, bescherte ihm sein letzter Seitenwechsel immerhin ein weiteres Mal das Amt des Parlamentspräsidenten. Aufgrund seiner politischen Vorgeschichte zweifelte niemand daran, dass er seine Wählerschaft im zweiten Wahlgang auf Nicéphore Soglo einschwören würde.

Bruno Amoussou

Bruno Amoussou stammt aus dem im Grenzbereich zu Togo gelegenen beninischen Département Mono, bei dessen Bevölkerung es sich daher auch größtenteils um Amoussou-Wähler handelt. Im Anschluss an das Studium der Landwirtschafts- und Wirtschaftswissenschaften in Paris sammelte er erste berufliche Erfahrungen bei der Caisse Nationale de Credit Agricole de l'Eure in Frankreich. Nach seiner Rückkehr nach Benin leitete er zwischen 1974 und 1984 als Direktor die Banque Commerciale du Bénin und wechselte anschließend in den Vorstand eines staatlichen Unternehmens. Nach der Nationalkonferenz im Jahre 1990 gründete er seine Sozialdemokratische Partei (Parti Social Démocrate, PSD) und wurde im Zuge der ersten demokratischen Parlamentswahlen als

9) Vgl. die in *Le Matinal* Nr. 923 vom 2. März 2001, S.2 abgedruckte, angeblich originalgetreue Einigung zwischen Houngbédji und Kérékou.

Abgeordneter und anschließend zum Vizepräsidenten des Parlamentes gewählt.

In der zweiten demokratischen Legislaturperiode von 1995 bis 1999 wurde er wiedergewählt und erhielt das Amt des Parlamentspräsidenten. Kérékou ernannte ihn schließlich nach seiner Wiederwahl 1996 zum Staatsminister für die Koordinierung der Regierungsarbeit sowie Planung, Entwicklung und Arbeit. Er kandidierte wie Houngbédji ebenfalls bereits bei den Präsidentschaftswahlen in den Jahren 1991 und 1996.

Bruno Amoussou stand als Mitglied de Regierung Kérékou diesem eigentlich nahe. Man ging somit fest davon aus, dass er Kérékou unterstützen würde. Allerdings kamen kurz vor den Wahlen Gerüchte auf, denen zufolge die Lager nicht mehr ganz so klar zu identifizieren seien. So wurde berichtet, Amoussou habe zunächst Soglo und dann kurze Zeit später Kérékou seine Unterstützung zugesichert¹⁰⁾. Die Tatsache, dass er, der Planungsminister Kérékous, als sein Konkurrent kandidierte, hatte zu Spekulationen hinsichtlich des Verhältnisses der beiden Politiker zueinander geführt. Auch seine Äußerungen in Interviews ließen den Schluss zu, dass er durchaus noch einmal einen Seitenwechsel vornehmen könne.

10) Vgl. Frédéric Dorce, Michel Gletton-Quenum, „Bénin, la politique selon Saint Mathieu“, in: *Jeune Afrique Economique* Nr. 326, S. 6.

11) Vgl. „Les échos du jour“ Nr. 1093 vom 9. Januar 2001, Interview seitens Bruno Amoussou in *Le Matinal* Nr. 855 vom 5. Dezember 2000, S. 3.

12) Entscheidung abgedruckt in *Le Matinal* Nr. 861 vom 11. Dezember 2000, S. 5.

■ Die Vorbereitung der Präsidentschaftswahl 2001

Das neue beninische Wahlgesetz Nr. 2000-18

Das für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen maßgebliche neue Wahlgesetz 2000-18 konnte nach Uneinigkeiten zwischen Opposition und Regierung, die das Gesetz eingebracht hatte, erst nach einem Verfahren vor dem Verfassungsgericht im Januar 2001 verabschiedet werden. Es sieht vor, dass von den 25 Mitgliedern der CENA drei von der Regierung, 19 vom Parlament, zwei Richter mit mindestens zehn Jahren professioneller Erfahrung von der Generalversammlung der Richter und ein Vertreter von der beninischen Menschenrechtskommission bestimmt werden (Art. 41 des Gesetzes). Die Bestimmung legt nunmehr, wie es von dem Verfassungsgericht in seiner Entscheidung 00-078 vom 7. Dezember 2000 gefordert wurde, fest, dass die Nationalversammlung bei der Auswahl ihrer Vertreter der politischen Zusammensetzung des Parlaments Rechnung zu tragen hat.¹²⁾

Als es im Zuge der Wahlvorbereitungen bei der Besetzung der Nationalen Autonomen Wahlkommission (Commission Electorale Nationale Autonome, CENA) um die Anwendung dieser Vorschrift ging, kam es erneut zu Reibereien. Das Parlament war sich uneinig darüber, inwieweit mit der Formulierung „der politischen Zusammensetzung des Parlamentes Rechnung zu tragen“ zwingend eine Verteilung der Sitze entsprechend dem Proporz der Fraktionen gemeint sei. Das Parlament, in dem die Opposition seit 1999 die Mehrheit der Sitze hat (im Verhältnis von 42 zu 37 Abgeordneten bei vier parteilosen, insgesamt 83), beschloss zunächst eine Sitzverteilung, von der vor allem die Partei des Parlamentspräsidenten Adrien Houngbédji profitiert hätte, da sie – nach der exakten Verhältnismäßigkeit zu urteilen – wesentlich mehr Sitze erhielt, als ihr nach der politischen Zusammensetzung des Parlaments zugestanden hätte¹³⁾. Dieser Beschluss wurde auf Klage einiger Abgeordneter hin vom Verfassungsgericht durch Urteil Dcc 01-011 wieder aufgehoben. Es erklärte den Beschluss sowohl aufgrund von Verfahrensverstößen als auch von der Sache her für verfassungswidrig.¹⁴⁾

Nachdem sich das Parlament trotzdem immer noch nicht zu einer der Verhältnismäßigkeit der Sitze der einzelnen Parteien entsprechenden Verteilung bei der Besetzung der CENA entschließen konnte, wurde ein zweiter Beschluss ebenfalls durch das Verfassungsgericht sofort wieder aufgehoben.¹⁵⁾ Mit der Begründung, dass es sich angesichts der Vorschrift im Wahlgesetz, wonach die CENA 90 Tage vor dem ersten Wahldurchgang hätte errichtet sein müssen, sowie der durch die Uneinigkeit im Parlament heraufbeschworenen Verzögerung um einen Eilfall handle, legte es die Sitzverteilung selbst fest. Die Opposition erhielt elf, die Regierungsparteien acht Sitze¹⁶⁾. Die Nationalversammlung gab sich geschlagen und kam den Weisungen des Verfassungsgerichts nach. Der entsprechende Beschluss erging allerdings mit einer Vielzahl von Enthaltungen.

Das Verfassungsgericht sah sich im Anschluss der Kritik ausgesetzt, es habe seine rechtlichen Kompetenzen überschritten.¹⁷⁾ Allerdings ist angesichts der Tätigkeit des Gerichts die Kritik nicht ohne weiteres nachzuvollziehen. Die Überprüfung der vom Parla-

13) Vgl. *Le Matinal* Nr. 879 vom 9. Januar 2001, Nr. 880 vom 11. Januar 2001. Der Beschluss erging mit 44 zu 39 Stimmen.

14) Vgl. das in *Le point au quotidien* Nr. 805 vom 15. Januar 2001, S. 3,11 abgedruckte Urteil.

15) Vgl. *Le point au quotidien* Nr. 810 vom 22. Januar 2001; sowie die in *Le point au quotidien* Nr. 812 vom 24. Januar 2001 abgedruckte Entscheidung des Verfassungsgerichtes.

16) Vgl. „*Le point au quotidien*“ Nr. 811 vom 23. Januar 2001, S. 5.

17) Vgl. Interview mit dem Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Théodore Holo „Au nom de la loi..“, in: *Jeune Afrique Économique* Nr. 327 S. 68, selbst ein ehemaliger Minister der Regierung Soglo 1991 bis 1996.

- 18) Vgl. die Entscheidung Dcc 01-011, in: *Le point au quotidien* Nr. 805 vom 15. Januar 2001, S.11.
- 19) Vgl. Interview mit Prof. Théodore Holo „Au nom de la loi.“, in: *Jeune Afrique Économique* Nr. 327, S. 68.
- 20) Vgl.
Le point au quotidien N. 815 vom 29. Januar 2001.

ment verabschiedeten Gesetze auf die Vereinbarkeit mit der Verfassung zählt zu den Hauptaufgaben des Gerichtes. Vorliegend hielt das Gericht das Gesetz mit dem in Art. 26 der beninischen Verfassung verankerten allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Nach Ansicht des Gerichtes ergibt sich aus dem Gleichheitssatz, dass sich keine politische Gruppierung der Nationalversammlung das Monopol an der CENA einräumen dürfe¹⁸⁾. Die Entscheidung des Gerichtes 00-078 im Dezember 2000 hatte, wie erwähnt, nach Überprüfung des Gesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit bereits zur Aufnahme der Bestimmung geführt, wonach die Zusammensetzung der CENA die politischen Verhältnisse im Parlament berücksichtigen müsse. Dass das Verfassungsgericht aufgrund der daraus entstandenen Streitigkeiten angerufen wurde, die von ihm selbst auferlegte Klausel zu konkretisieren, erscheint nur konsequent.

Art.114 der beninischen Verfassung enthält zudem eine Art Generalklausel, die das Verfassungsgericht zum obersten Wächter über die Verfassung erhebt. Es ist danach insbesondere dazu berufen, die Tätigkeit der anderen Verfassungsorgane zu regeln. Selbst das Diktat der Quoten seitens des Gerichtes kann angesichts der gebotenen Eile und vor dem Hintergrund dieser Vorschrift nicht ohne weiteres als Kompetenzüberschreitung gewertet werden.

Die kritische Haltung gegenüber den Entscheidungen des Verfassungsgerichts basiert auf den derzeit im Lager der Opposition gehegten Zweifeln an dessen Neutralität. Diese sind insoweit nachvollziehbar, als die derzeitige Besetzung des höchsten Gerichtes aus dem Jahre 1998 stammt, also einer Zeit, in welcher die regierungsnahen Parteien die Mehrheit der Sitze im Parlament hatten. Abgesehen von den drei Richtern, die nach dem Gesetz ohnehin von der Regierung bestimmt werden, konnte der *mouvement présidentiel* auch seine vier Kandidaten im Parlament durchsetzen¹⁹⁾. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts ließen der Opposition ihre sich aus der Sitzverteilung im Parlament ergebende Dominanz bei der Besetzung der CENA allerdings unbenommen. Bei der Wahl des Präsidiums der CENA schlug sich diese dennoch nicht nieder. Nur ein Posten wurde von einem Oppositionsmitglied besetzt. Es handelte sich um den des Vizepräsidenten²⁰⁾. Die Posten des

Präsidenten, des Generalsekretärs und des Sekretärs für Kommunikation und Außenbeziehungen erhielten Mitglieder des mouvement présidentiel.

Die im Ausland lebende beninische Bevölkerung wurde bei der Vorbereitung der Briefwahl mit Schwierigkeiten konfrontiert, die sich aus Art. 5 Abs. 2 des neuen Wahlgesetzes 2000-18 ergaben. Diese Vorschrift machte die Vorlage eines Personalausweises oder eines gültigen Passes sowie eine sechs Monate zuvor erfolgte Immatrikulation bei der zuständigen beninischen Botschaft (oder dem Konsulat) sowie die Einschreibung in die Wählerliste erforderlich²¹⁾. Die betroffenen Auslandsbeniner, bei denen es sich mehrheitlich um Soglo-Wähler handelt²²⁾, warfen der Regierung vor, sie habe den Gesetzentwurf unter Kenntnis der Schwierigkeiten, in Benin einen Personalausweis zu bekommen, sowie der Tatsache, dass sich nicht in jedem Land, das über eine sehr starke beninische Gemeinschaft verfüge, eine beninische Botschaft oder ein Konsulat befindet, eingebracht²³⁾. Die Frage, warum man insoweit der derzeit die Gesetzgebung dominierenden Opposition die Verantwortung für die Regelung absprach, bleibt unbeantwortet.

Die Arbeit der CENA

Die Arbeit der CENA begann mit der Einrichtung der Wahlbüros, in welchen die Bürger sich als Wähler einschrieben und die Wahlkarten ausgehändigt bekamen. Die mit dem Druck der Wahlkarten beauftragten Unternehmen lieferten diese jedoch mit solcher Verspätung aus, dass die CENA gezwungen war, den Zeitraum für die Einschreibung in die Wahllisten zu verlängern²⁴⁾. Ansonsten verließen die Vorbereitungen ordnungsgemäß.

Allerdings bot die Einschreibung in die Wahllisten für manche der zu diesem Zwecke Angestellten eine erste Gelegenheit des Versuchs, die Wahlen zu manipulieren. Statt die Angaben der Wähler auf dem Stammbuch, Original und Durchschlag zu notieren, füllten manche nur das Original aus. Das Stammbuch und das Duplikat waren dem Missbrauch preisgegeben. Andere nahmen Wahllisten, in denen sie zwischen den Namen der Wähler Lücken gelassen hatten, mit nach Hause und brachten sie am nächsten Tag lückenlos ausgefüllt wieder zurück. Eine andere Variante bestand darin, Stammbuch, Original und Durchschlag

21) Vgl. Text des Gesetzes Nr. 2000-18 abgedruckt in:
Le Matinal Nr. 833 vom 8. November 2000.

22) Vgl. „Des Béninois de l'étranger demandent l'union de l'opposition“, in:
Le Matinal Nr. 850 vom 29. November 2000.

23) Vgl. „Un beninois de l'étranger crie à l'exclusion“, in:
Le Matinal Nr. 836 vom 11. November 2000.

24) Vgl. *Le Matinal* Nr. 908 vom 13. Februar 2001, S. 2.

- 25) Vgl. zu allen Verstößen *Le point au quotidien* Nr. 825 vom 12. Februar 2001, S. 3, *Le Matinal* Nr. 907 vom 12. Februar 2001.
- 26) Vgl. *Le Matinal* Nr. 908 vom 3. Februar 2001 S. 6.
- 27) Vgl. *Le Matinal* N. 920 vom 27. Februar 2001.
- 28) Vgl. *Le Matinal* Nr. 922 vom 1. März 2001, S. 13.
- 29) Vgl. *Le Matinal* Nr. 908 vom 13. Februar 2001; S. 5.
- 30) Vgl. z.B. das in *Le Matinal* Nr. 921 vom 28. Februar 2001 abgedruckte Programm des Kandidaten Wallis Zoumarou.

auszufüllen, aber die Namen auf den Wählerlisten zu verfälschen²⁵⁾. Derartige Verstöße wurden vor allem in den Departements Atlantique und Littoral beobachtet. Laut Erklärung des Präsidenten der CENA konnten diese Schwierigkeiten aber behoben werden. Die Betrügereien wurden demzufolge korrigiert und die Verantwortlichen der Polizei übergeben.²⁶⁾

Nach Abschluss der Vorbereitungen übertraf die Anzahl der eingeschriebenen Beniner mit über 3 000 000 Wählern die Anzahl der bei den Legislativwahlen 1999 eingeschriebenen um etwa 230 000. Diese Tatsache wurde weniger mit einem Anstieg der Bevölkerung als vielmehr damit begründet, dass die Bevölkerung sich mehr für die Präsidentschafts- als für die Parlamentswahlen interessiere²⁷⁾. Andererseits wurde als Begründung genannt, dass in einzelnen Bezirken dieses Mal wesentlich mehr Posten zur Aushändigung von Wahlkarten eingerichtet wurden, die somit für die Bevölkerung wesentlich einfacher zu erreichen waren²⁸⁾.

Der Wahlkampf

Besonders tat sich zunächst die Kommunistische Partei hervor (Partie Communiste du Bénin, PCB), die vor der demokratischen Öffnung des Landes 1989 eine der stärksten Kräfte beim Sturz des Militärregimes darstellte, sich aber bereits an der anschließenden Nationalkonferenz 1990 nicht mehr beteiligt hatte. Während die meisten der insgesamt ca. 130 Parteien des kleinen Landes im unmittelbaren Vorfeld des ersten Wahldurchgangs offiziell bekannt gaben, den einen oder anderen Kandidaten zu unterstützen, rief der PCB offiziell zum Boykott der Wahlen auf²⁹⁾. Wer plausibel klingende Programme erwartete, wurde auch bei diesen Präsidentschaftswahlen enttäuscht. Gab einer der Kandidaten überhaupt eine Stellungnahme ab, dann enthielt sie meist bloße Versprechen oder auch nur politische Bewertungen ohne eigene Lösungsvorschläge³⁰⁾. Angesichts einer Analphabetenrate von nahezu 80 Prozent in der Bevölkerung ist die Wirkung von technische Lösungsansätze beinhaltenden Parteiprogrammen ohnehin eingeschränkt. Der Großteil der Bevölkerung identifiziert sich nach wie vor über ethnische oder regionale Kriterien mit dem einen oder anderen Kandidaten. Diese wussten ihre Popularität in den

jeweiligen Wahlkreisen auszunutzen und zu steigern, indem sie viele Reisen in die einzelnen Departements unternahmen und sich bei der Bevölkerung zeigten. Allerdings war nicht immer klar erkennbar, auf welchem Wege einzelne Kandidaten ihre Anhängerschaft mobilisierten. Ein nicht akzeptables und in den Medien immer wieder offen kritisierteres Problem stellt nach wie vor der sogenannte Gewissenskauf dar. Sowohl regierungsnah als auch Oppositionsparteien motivierten vielerorts die Bevölkerung durch großzügige Geldspenden zu ihrer Wahlentscheidung. Die Zeitungen berichteten insoweit zum Beispiel über das Vorgehen der PRD und der Madep³¹⁾. Insgesamt fiel die Arbeit der Medien während des Wahlkampfes in Benin wieder einmal positiv ins Auge. Die dabei zum Ausdruck kommende Meinungsvielfalt spiegelt den politischen Pluralismus und die Verwurzelung von Meinungs- und Pressefreiheit wieder. Obwohl bekannt ist, dass die verschiedenen Zeitungen oftmals dadurch, dass sie irgendeinem politischen Führer gehören oder zumindest von diesem bezahlt werden, stark beeinflusst sind, so kommt der Einfluss doch zumindest aus unterschiedlichen politischen Lagern.

■ Der erste Wahlgang der Präsidentschaftswahlen

Der erste Wahlgang der Präsidentschaftswahlen am 4. März 2001 verlief friedlich und ohne Zwischenfälle. Am 8. März verkündete die beninische Wahlkommission (CENA) die vorläufigen Ergebnisse. Danach erhielt Kérékou 44,40 Prozent, Nicéphore Soglo 28,16 Prozent, Adrien Houngbédji 13,38 Prozent und Bruno Amoussou 7,97 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für einen Skandal sorgte die anschließende Verkündung des Wahlergebnisses seitens des Verfassungsgerichts. Dieses war bei seiner Auswertung zu einem Stimmenanteil von nur 4,01 Prozent für Bruno Amoussou gekommen und wichen damit um fast vier Prozent nach unten vom Ergebnis der Wahlkommission ab. Amoussous Wahlkampfleiter, Emmanuel Golou, zweifelte in einer kurzfristig einberufenen Pressekonferenz das Ergebnis des Verfassungsgerichts an und reichte eine Klage ein. Es stellte sich heraus, dass das Verfassungsgericht die in den Depar-

31) Vgl. *Le Matinal* Nr. 913 vom 19 Februar 2001, S.2.

tements Couffo und Mono eingeschriebenen Wähler nur mit 49 460 bzw. 45 856 beziffert hatte. Von den eingeschriebenen Wählern hatten nach Auffassung des Verfassungsgerichts im Coffou 43 739 Wähler ihre Stimme abgegeben und im Mono 40 980. Demgegenüber ergab sich aus den Wahllisten der CENA, dass sich im Departement Couffo 238 295 und im Departement Mono 158 320 Wähler eingeschrieben und im Coffou 210 161 und im Mono 125 308 Wähler ihre Stimme abgegeben hatten. Der Stimmenunterschied von 166 422 im Coffou und 83 328 Stimmen im Departement Mono schlug sich in einer Differenz von 55,9 Prozent bezüglich der Stimmen Amoussous zwischen beiden Ergebnissen nieder. Bei Kérékou waren es 4,7 Prozent, Nicéphore Soglo 9,8 Prozent und Adrien Houngbédji 4,5 Prozent der Stimmen.

Die Rechtfertigung des Verfassungsgerichts, das Ergebnis begründe sich durch eine Vielzahl von ungültigen Stimmen, konnte angesichts der sehr einseitigen Belastung von Bruno Amoussou nicht überzeugen. Die von Amoussou eingereichte Klage wurde durch Kérékou unterstützt, der möglicherweise einen politischen Verbündeten unterstützen oder gewinnen wollte, und war erfolgreich. Das Verfassungsgericht korrigierte die Ergebnisse wie folgt:

Name des Kandidaten	Prozent
Mathieu Kérékou	45,42%
Nicéphore D. Soglo	27,12%
Adrien Houngbédji	12,12%
Bruno Amoussou	8,59%

Bedauerlicherweise hat durch diesen Vorfall das Ansehen des vorher allseits, auch im Ausland, sehr respektierten Verfassungsgerichts Schaden genommen. Es galt bislang als Garant der beninischen Demokratie. Bei den Präsidentschaftswahlen 1996 erregte es durch sein sehr beherztes Auftreten unter der Leitung seiner Präsidentin, Mme. Elisabeth Pognon, Aufsehen. Es hielt dem nicht unerheblichen Druck, den die damalige Regierung unter Soglo ausübte, stand und ließ sich bei der Überprüfung und Verkündung der Wahlergebnisse nicht beeinflussen. Frau Pognon wurde für ihr mutiges Eintreten für demokratische, friedliche und transparente Wahlen mit

dem Afrika-Preis ausgezeichnet. Ihre Nachfolgerin, Frau Conceptia Ouinzou, konnte nach der schwerwiegend fehlerhaften Stimmenauszählung keine Lorbeer ernten. Es verwundert vielmehr viele, dass sie nicht zur Rettung ihrer eigenen Ehre von ihrem Amt zurückgetreten ist.

Mit 45,42 Prozent der Stimmen verfehlte Mathieu Kérékou zwar sein ursprünglich anvisiertes Ziel, die absolute Mehrheit bereits im ersten Wahlgang zu erreichen. Im Vergleich zu den Präsidentschaftswahlen des Jahres 1996 (33,94 Prozent) konnte er aber einen Stimmenzuwachs von ca. 13 Prozent in fünf Jahren verzeichnen. Im Jahre 1991 belief sich sein Stimmenanteil aufgrund seiner nach dem wirtschaftlichen Staatsbankrott gesunkenen Beliebtheit auf nur 27,33 Prozent der Stimmen. Er hat also während der letzten zehn Jahre in dem neuen demokratischen System seinen Stimmanteil um 20 Prozent anheben können. Im Gegensatz dazu konnte Soglo in den vergangenen Jahren keinen Wählerzuwachs verzeichnen. Im Jahre 1991 erhielt er im ersten Wahlgang 36,16 Prozent der Stimmen, 35,69 Prozent im Jahre 1996 und nunmehr nur 27,12 Prozent der Stimmen. Das Wahlergebnis von Kérékou ist um so überraschender, als seine Politik in den letzten Jahren keine Begeisterung bei der Bevölkerung hervorgerufen hat. Die versprochenen wirtschaftlichen Verbesserungen und Veränderungen sind ausgeblieben. Im Gegenteil: Die Privatisierung von Unternehmen verläuft schleppend und korrupt, und die Arbeitslosigkeit vor allem bei der jüngeren Bevölkerung steigt genauso wie die Lebenshaltungskosten. Eine mögliche Erklärung ist die mangelnde Beliebtheit Soglos bei der Bevölkerung, der im Gegensatz zu Kérékou als arrogant verschrien ist. Auf Unverständnis bei der Bevölkerung stieß auch Soglos Aufenthalt in Paris im unmittelbaren Vorfeld der Wahlen. Eine andere mögliche Erklärung ist die aber nur auf Gerüchten basierende und nicht beweisbare, im Vergleich zu Kérékou mangelnde finanzielle Unterstützung seitens anderer afrikanischer Staatschefs.

■ Der zweite Wahlgang

Als die Ergebnisse des ersten Wahlganges feststanden, hatte Houngbédji offiziell Nicéphore Soglo seine Unterstützung für den zweiten Wahlgang zu-

32) Vgl. *Le Matinal* Nr. 930 vom 12. März 2001, S. 3.

33) Vgl. *Les echos du jour* Nr. 1093 vom 9. Januar 2001, Interview seitens Bruno Amoussou, in: *Le Matinal* Nr. 855 vom 5. Dezember 2000, S. 3.

34) Vgl. *Le Matinal* Nr. 932, S. 9.

35) Vgl. *Le Matinal* Nr. 932 vom 14.3.2001 und Nr. 934 vom 16. März 2001, S. 3.

36) Vgl. *Le Matinal* Nr. 932 vom 14. März 2001, S. 4.

37) Vgl. auch „Les vraies raisons du boykott de Soglo in *Le Matinal* Nr. 934 vom 16. März 2001, S. 3.

gesagt³²⁾. Als Mitglied der Regierung Kérékous war von Bruno Amoussou eigentlich zu erwarten gewesen, dass er seine Wählerschaft für Kérékou mobilisieren würde. Allerdings hatte es schließlich schon, wie gesagt, Zweifel an seiner Verbundenheit mit Kérékou gegeben, weil er ebenfalls selbst wieder kandidierte. Seine Äußerungen gegenüber der Presse ließen ebenfalls durchaus die Interpretationen zu, dass er erneut die Seite wechseln würde³³⁾. Mit der Korrektur des Wahlergebnisses seitens des Verfassungsgerichts legte Bruno Amoussou letztlich offen, dass er im zweiten Wahlgang Kérékou unterstützen werde³⁴⁾.

Bezeichnenderweise wurden im Anschluss an diese Erklärungen Stimmen laut, die die Regierungsparteien betrügerischer Machenschaften bei den Präsidentschaftswahlen bezichtigten: Allen voran Nicéphore Soglo, der beim Verfassungsgericht einen Antrag auf Annulierung der Wahlen stellte³⁵⁾. Unterstützt wurde er von neun weiteren Präsidentschaftskandidaten. Der Vorwurf lautete konkret, es seien Wahllisten aufgeblättert, Minderjährige auf Wahllisten eingeschrieben, Stimmen von Ausländern abgegeben und statt der einzige für die Aufbewahrung der Stimmzettel vorgesehenen Plastikurnen Jutesäcke verwendet worden. Zudem habe man die Wahlentscheidungen durch Stimmenkauf sowie verbale und physische Einschüchterungsversuche gegenüber Wählern beeinflusst.³⁶⁾

Zwar ist es generell bei Wahlen in einer jungen Demokratie wie der beninischen, in welcher sich das demokratische Bewusstsein in der breiten Masse der Bevölkerung erst langsam festigt, nicht ausgeschlossen, dass es zu derartigen Manipulationen kommt. Die Glaubwürdigkeit der Kritik litt aber von vornherein unter der Tatsache, dass sie viel zu spät vorgebracht wurde und Bruno Amoussou bei seiner Anfechtung des Wahlergebnisses des ersten Durchgangs außer von Mathieu Kérékou von niemanden unterstützt worden war³⁷⁾. Es lag vielmehr nahe, dass die Erklärung Amoussous, Kérékou im zweiten Wahldurchgang zu unterstützen, welches Kérékous Sieg bedeutete, diese Kritik ausgelöst hatte.

Im Anschluss an die Abweisung der von Soglo eingereichten Klage seitens des Verfassungsgerichtes machte dieser seinem bei den Präsidentschaftswahlen 1996 erworbenen Ruf als schlechter Verlierer alle

Ehre. Er zog seine Kandidatur für den zweiten Wahldurchgang zurück, was ihm aufgrund der Verzögerung, die diese bei der Vorbereitung des zweiten Wahlgangs bedeutete, beispielsweise mussten völlig neue Stimmzettel gedruckt werden, von der *mouvance présidentielle* als Sabotageversuch ausgelegt wurde. Der drittplazierte Houngbédji wurde nunmehr aufgefordert zu kandidieren und sorgte für eine weitere, ein wenig geringere Überraschung: Er trat ebenfalls zurück und unterstützte damit wie versprochen Soglo, zwar nicht bei einem zweiten Wahlgang, aber, aus Sicht der Parteien des Regierungslagers, zumindest bei seinem Sabotageversuch.

Die dahinter vermutete Taktik beruhte auf einer Fehlinterpretation der Verfassung: Diese sieht vor, dass der neue Staatspräsident spätestens bei Ablauf der Amtszeit des vorherigen Präsidenten gewählt sein muss. Viele glaubten, dass der am 4. April 1996 für fünf Jahre gewählte Kérékou ab dem 4. April 2001 automatisch kein Staatspräsident mehr sei. Sie hielten daher den Fall, dass der neue Staatspräsident zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewählt ist, für den von der Verfassung als Vakanz des Präsidentenamtes bezeichneten. Die Verfassung definiert Vakanz als eine dauerhafte Verhinderung des Präsidenten und trifft für diesen Fall die sogenannte Interimsregelung, wonach der Parlamentspräsident bis zur Neubesetzung des Präsidentenamtes die Regierungsgeschäfte leitet und frühestens nach 30 Tagen ein neuer Staatspräsident gewählt wird. Bei Anwendung dieser Regel auf den vorliegenden Fall der möglicherweise zu spät abgeschlossenen Wahl, hätte also Houngbédji die Regierung übernommen und man ging offensichtlich davon aus, dass die Regel im vorliegenden Fall ebenso zu einer erneuten Durchführung der Präsidentschaftswahlen verpflichten würde. Einige anerkannte beninische Juristen klärten jedoch in den Medien darüber auf, dass die verzögerte Wahl eines neuen Staatspräsidenten keinesfalls als Vakanz des Präsidentenamtes im Sinne der Interimsregelung aufgefasst werden könne.³⁸⁾

Zwei Tage nach dem ursprünglich für den zweiten Wahlgang vorgesehenen Wahltermin erklärte Bruno Amoussou seine Kandidatur für den zweiten Wahlgang und stand damit dem Mann als Gegner gegenüber, zu dessen Wahl er seine eigenen Wähler bereits

38) Vgl. *Le Matinal* Nr. 936 vom 19. März 2001, S. 3, der mittlerweile zum Minister ernannte bekannte Anwalt Dorothé Sossa gab im Fernsehen entsprechende Erklärungen ab.

- 39) Vgl. *Le Matinal* Nr. 937 vom 20. März 2001, S. 11.
- 40) Vgl. *Le Matinal* Nr. 938 vom 21. März 2001, S. 3; 12.
- 41) Vgl. die Internetzeitung der beninischen Diaspora *Le Cordon* vom 26. März 2001 S. 2).
- 42) Vgl. *Le Matinal* Nr. 944 vom 29. März 2001 S. 2.

aufgerufen hatte. Noch am gleichen Tag kam es zu dem Rücktritt von neun Mitgliedern der „unabhängigen“ Walkommission CENA, angefangen mit der Vizepräsidentin, einem Mitglied der PRD³⁹⁾. Die in diesem Zusammenhang als Begründung angegebene Kritik an dem Ablauf der Wahl konnte auch in diesem Zusammenhang wenig überzeugen und zeigt, dass die Neutralität einer Wahlkommission, die zu nahezu vier Fünfteln von einem sich in festen Händen befindenden Verfassungsorgan besetzt ist, angezweifelt werden kann⁴⁰⁾. Trotz der sich hieraus weiter ergebenden Schwierigkeiten wurde der zweite Durchgang der Präsidentschaftswahlen für den 22. März 2001 terminiert. Die Opposition rief ihre Wähler zum Boykott der Wahlen auf. Die Internetzeitung der beninischen Diaspora berichtete demgegenüber, die recht abstrakte Drohung sei ausgesprochen worden, dass diejenigen, die die Wahl boykottierten, „die Konsequenzen tragen müssten“⁴¹⁾. Obwohl die Stimmung in der Bevölkerung, durch die Hinweise beider politischer Seiten auf die Manipulationen der anderen geschürt, mittlerweile wesentlich angespannter war als zuvor, verlief der zweite Wahldurchgang friedlich. Die Bevölkerung brachte ihr Missfallen an der Durchführung der Wahlen durch geringere Wahlbeteiligung und die Abgabe ungültiger Stimmen zum Ausdruck.

Am 28. März verkündete das Verfassungsgericht die Ergebnisse des zweiten Wahldurchgangs: Kérékou hatte die Wahl mit 83,64 Prozent gegenüber 16,36 Prozent für Amoussou gewonnen.

Ergebnisse des zweiten Wahlganges der Präsidentschaftswahlen vom 22. März 2001

Name des Kandidaten	Anzahl der Stimmen	Prozent
Mathieu Kérékou	1282 855	83, 64
Bruno Amoussou	250 940	16, 36
Total	1 533 795	100

Von 3 152 365 eingeschriebenen Wählern hatten nur 1 707 604 gewählt. 149 416 der abgegebenen Stimmen waren ungültig.⁴²⁾

Am 6. April 2001 wurde Mathieu Kérékou zum zweiten Mal seit Bestehen der neuen Verfassung vom 11. Dezember 1990 in das Amt des Staatspräsidenten eingeführt.

■ Zukunfts der beninischen Demokratie

Die Präsidentschaftswahlen sind generell betrachtet demokratisch und friedlich verlaufen, haben aber durch die umstrittenen Entscheidungen des Verfassungsgerichts hinsichtlich des Wahlergebnisses von Bruno Amoussou einen bitteren Nachgeschmack hinterlassen. Der Kauf von Wählerstimmen sowie andere Betrügereien bzw. Betrugsvorwürfe vor, während und nach der Stimmabgabe sind ebenfalls als negative Begleiterscheinungen der Wahlen zu beurteilen. Insbesondere der nach wie vor massiv praktizierte Kauf von Stimmen lässt erahnen, wie wichtig zivilgesellschaftliche Aktivitäten mit dem Ziel der Erziehung des Bürgers zum mündigen Bürger in Benin auch nach zehn Jahren Demokratie noch sind.

Die Präsidentschaftswahlen haben auch ein absehbares Ende der alten beninischen Politikergeneration eingeleitet. Kérékou und Soglo werden bei den nächsten Präsidentschaftswahlen im Jahre 2006 nicht mehr kandidieren können. Viele rechnen jetzt schon bei den nächsten Präsidentschaftswahlen mit einem Schlagabtausch zwischen Amoussou und Houngbédji.

Der seit der Nationalkonferenz im Jahre 1990 eingeleitete Demokratisierungsprozess erweist sich bisher als stabil. Die zukünftigen politischen Rahmenbedingungen werden jedoch stark von der Fähigkeit der politisch Verantwortlichen abhängen, wirtschaftliche Akzente für das arme Entwicklungsland Benin zu setzen. Das Land braucht wirtschaftliche Impulse. Die Unzufriedenheit insbesondere der jungen Beniner nimmt angesichts der trüben Aussichten auf dem beninischen Arbeitsmarkt immer mehr zu. Die hohe Arbeitslosigkeit und die steigenden Lebenshaltungskosten bei stagnierenden Löhnen tragen ihrerseits zur Unzufriedenheit weiter Teile der Bevölkerung bei. Stabile, dauerhafte demokratische Verhältnisse sind nur dann zu sichern, wenn eine auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abzielende Wirtschafts- und Sozialpolitik verfolgt wird. Hier bedarf es seitens der politischen, administrativen und wirtschaftlichen Akteure Benins noch enormer Anstrengungen.